

<p>- eingefügt-</p>	<p>Allgemeiner Hinweis Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.</p>
<p>- eingefügt-</p>	<p>Präambel Der Verein, SV TEUTONIA Köppern 1910 e.V., gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:</p> <p>Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Vereinsmitglieder ein.</p> <p>Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.</p> <p>Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und steht für Fairness im Training und im Wettbewerb.</p> <p>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer</p>

	<p>Toleranz und Neutralität.</p> <p>Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.</p> <p>Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>(1) Sportverein TEUTONIA 1910 Köppern.</p> <p>Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf-Köppern und ist beim Amtsgericht Bad Homburg im Registergericht unter Registernummer: 10 VR 476 eingetragen.</p> <p>(2) Der SV TEUTONIA 1910 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.</p> <p>(4)</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>(1) Der Verein trägt den Namen „Sportverein TEUTONIA 1910 Köppern“.</p> <p>Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf-Köppern und ist beim Amtsgericht BadHomburg im Registergericht unter Registernummer: 10 VR 476 eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.</p> <p>Punkte (4) bis (17) unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein hat:</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein besteht aus: a) aktiven Mitgliedern</p>

<p>a) ordentliche Mitglieder b) Ehrenmitglieder c) Jugendmitglieder</p> <p>(2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins vorbehaltlos anerkennen.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben (siehe hierzu auch § 14).</p> <p>(4) Jugendliche unter 18 Jahre können die Mitgliedschaft erwerben, wenn der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben wird.</p>	<p>b) passiven Mitgliedern c) Ehrenmitglieder</p> <p>(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins / der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Jugendliche unter 18 Jahre können die Mitgliedschaft erwerben, wenn der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben wird.</p> <p>(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Passive Mitglieder haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft - unverändert -</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.</p> <p>(2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Die Kündigung muss sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen. Durch den Vorstand</p>	<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.</p> <p>(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Briefs oder E-Mail an die Geschäftsadresse des Vereins; die Austrittserklärung</p>

<p>können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Verstößen gegen Vereinssatzungen, b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen, c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. <p>Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.</p> <p>Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung</p>	<p>(Kündigung) bedarf keiner Begründung. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.</p> <p>Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu</p> <p>(3) Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen, c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane, d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>befindlichen vereinseigene Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.</p>	<p>Vereins</p> <ul style="list-style-type: none"> e) beim Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, f) bei Äußerungen oder Handlungen extremistischer Gesinnung <p>Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.</p> <p>Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.</p> <p>Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigene Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.</p>
<p>§ 5 Beiträge</p>	<p>§ 5 Beiträge - unverändert -</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Organe des Vereins</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Organe des Vereins - unverändert -</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Der Vorstand</p> <p>(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Spielausschussvorsitzenden d) dem Kassierer e) dem Schriftführer f) dem Jugendleiter <p>(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem geschäftsführenden Vorstand b) zwei Beisitzern c) den Vertretern des Spielausschusses (laut § 12) d) einem Vertreter der Sondermannschaft e) einem Vertreter der Jugendabteilung f) einem Vertreter des Behindertensports g) je einem Vertreter der einzelnen Fachabteilungen <p>(3) Der erweiterte Vorstand tritt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zusammen. Bei Einberufung des erweiterten Vorstandes sind auch dessen Mitglieder stimmberechtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Der Vorstand</p> <p>(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Kassierer d) dem Spielausschussvorsitzenden e) dem Schriftführer f) dem Jugendleiter <p>(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem geschäftsführenden Vorstand b) zwei Beisitzern c) den Vertretern des Spielausschusses (laut § 12) d) Je einem Vertreter der einzelnen Abteilungen des Vereins <p>(3) Der erweiterte Vorstand tritt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zusammen. Bei Einberufung des erweiterten Vorstandes sind auch dessen Mitglieder stimmberechtigt.</p> <p>(4) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. ImInnenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam handeln, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende mit einem weiteren</p>

<p>(4) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam handeln, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die von dem verbleibenden Vorstand bestimmt sind, jeweils gemeinsam handeln.</p> <p>(5) Der Vorstand, mit Ausnahme des gesamten Spielausschusses (siehe § 12), wird wechselweise und zwar jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder, für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt, in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>In ungeraden Jahreszahlen sollen gewählt werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">der 1. Vorsitzende der Schriftführer ein Beisitzer der Platzwart der Ältestenrat ein Kassenprüfer</p> <p>In geraden Jahreszahlen sollen gewählt werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">der 2. Vorsitzende der Kassierer der Jugendleiter ein Beisitzer</p>	<p>Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die von dem verbleibenden Vorstand bestimmt sind, jeweils gemeinsam handeln.</p> <p>(5) Der Vorstand, mit Ausnahme des gesamten Spielausschusses (siehe § 12), wird wechselweise, und zwar jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder, für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt, in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>In ungeraden Jahreszahlen sollen gewählt werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">der 1. Vorsitzende der Schriftführer ein Beisitzer der Ältestenrat ein Kassenprüfer</p> <p>In geraden Jahreszahlen sollen gewählt werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">der 2. Vorsitzende der Kassierer der Jugendleiter ein Beisitzer ein Kassenprüfer</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

der Zeugwart
der Pressewart
ein Kassenprüfer

Wiederwahl ist zulässig. Der Spielausschuss wird durch die Generalversammlung bestätigt.

Bei Neuwahlen nach § 7 Abs. 8 wird entsprechend verfahren. Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung (siehe § 9 Abs. 3) mit einfacher Mehrheit ihres Amtes enthoben werden.

- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. ~~Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentliche Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.~~

Wiederwahl ist zulässig. Der Spielausschuss wird durch die Generalversammlung bestätigt.

Bei Neuwahlen nach § 7 Abs. (8) wird entsprechend verfahren. Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ihres Amtes enthoben werden.

- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet eine kaufmännische Budgetkalkulation zu erstellen und diese als Grundlage seines wirtschaftlichen Handelns einzuhalten.

Punkte (7) bis (9) unverändert

<p style="text-align: center;">§ 8 Der Ältestenrat</p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gemäß § 7 Abs. 5 gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte den Obmann (Wiederwahl ist möglich).</p> <p>(2) Mitglieder des Ältestenrates können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben. Sie sollten mindestens ein Jahr dem Verein angehören b) Ehrenmitglieder 	<p>§ 8 Der Ältestenrat</p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gemäß § 7 Abs. (5) gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte den Obmann (Wiederwahl ist möglich).</p> <p>(2) Mitglieder des Ältestenrates können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben. Sie sollten mindestens ein Jahr dem Verein angehören b) Ehrenmitglieder <p>Punkte (3) bis (5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt und soll spätestens einen Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden.</p>	<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt und soll spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie kann auf elektronischem Weg erfolgen, sofern eine entsprechende E-Mail-Adresse vorliegt.</p>

Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie kann auf elektronischem Weg erfolgen, sofern eine entsprechende E-Mail-Adresse vorliegt.

Die Einberufung muss spätestens eine Woche vor dem Termin erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl (Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer, Beisitzer)
- e) Bestätigung des Spielausschusses
- f) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen
- g) Verschiedenes

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Die Einberufung muss spätestens eine Woche vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl (Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer, Beisitzer)
- e) Bestätigung des Spielausschusses
- f) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen
- g) Verschiedenes

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

<p>Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie kann auf elektronischem Weg erfolgen, sofern eine entsprechende E-Mail-Adresse vorliegt. Sie muss mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.</p> <p>(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Mitglieder ab 18 Jahre sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim durch Stimmzettel. Die Wahl des erweiterten Vorstandes sowie des Ältestenrates und Kassenprüfer kann bei nur einem Vorschlag offen durch Handaufheben erfolgen. Gehen mehrere Wahlvorschläge ein, so ist auch hier durch Stimmzettel zu wählen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorstand schriftlich vorliegt. Der Wahlausschuss leitet die gesamte Neuwahl. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.</p> <p>Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.</p>	<p>Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie kann auf elektronischem Weg erfolgen, sofern eine entsprechende E-Mail-Adresse vorliegt. Sie muss mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.</p> <p>(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Mitglieder ab 18 Jahre sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim durch Stimmzettel. Die Wahl des erweiterten Vorstandes sowie des Ältestenrates und Kassenprüfer kann bei nur einem Vorschlag offen durch Handaufheben erfolgen. Gehen mehrere Wahlvorschläge ein, so ist auch hier durch Stimmzettel zu wählen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorstand schriftlich vorliegt. Der Wahlausschuss leitet die gesamte Neuwahl. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.</p> <p>(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Kassenprüfer</p>	<p>§ 10 Kassenprüfer - unverändert -</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Ausschüsse</p>	<p>§ 11 Ausschüsse - unverändert -</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Spielausschuss</p>	<p>§ 12 Spielausschuss - unverändert -</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Jugendabteilung</p> <p>(1) Alle Jugendlichen sind in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Diese wird vom Jugendleiter und in Vertretung von seinem Stellvertreter geleitet und organisiert. Neben dem stellvertretenden Jugendleiter können auch die Positionen eines Kassierers und eines Leiters der Geschäftsstelle besetzt werden. Stellvertreter, Kassierer und der Leiter der Geschäftsstelle sind vom Jugendleiter dem geschäftsführenden Vorstand zur Bestätigung vorzuschlagen.</p> <p>(2) Der Jugendleiter kann für gewisse Arbeitsgebiete der Abteilung (z.B. sportliche Leitung, Inklusions- und Flüchtlingsbeauftragter) weitere Vertreter einsetzen und Aufgaben übertragen. Diese Vertreter sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Jugendabteilung ist im geschäftsführenden Vorstand durch den Jugendleiter oder dem stellvertretenden Jugendleiter als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.</p> <p>(4) Die Jugendabteilung wird ferner durch einen Vertreter (siehe §7 Abs. 2) im erweiterten Vorstand vertreten. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abteilungen</p> <p>(1) Zur besseren Organisation können im Verein Abteilungen für einzelne Sparten und/oder Personengruppen gebildet werden.</p> <p>(2) Die Abteilungen unterliegen der Satzung</p> <p>(3) Jede Abteilung bestimmt einen Abteilungsleiter. Die jeweilige Person ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Bestätigung vorzuschlagen.</p> <p>(4) Jede Abteilung kann weitere Positionen wie Stellvertreter, Kassierer oder Geschäftsstelle besetzen. Die jeweiligen Personen sowie deren Position sind dem geschäftsführenden Vorstand zur Bestätigung vorzuschlagen.</p> <p>(5) Der Abteilungsleiter kann für gewisse Arbeitsgebiete der Abteilung (z.B. sportliche Leitung, Inklusions- und Flüchtlingsbeauftragter) weitere Vertreter einsetzen und Aufgaben übertragen. Diese Vertreter sind dem geschäftsführenden Vorstand ebenfalls mitzuteilen.</p>

<p>Vertretung ist nicht personengebunden. Sie kann von wechselnden Vertretern der Jugendabteilung wahrgenommen werden. Der Vertreter der Jugendabteilung ist im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.</p> <p>(5) Für die sportliche Betätigung ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>	<p>(6) Die Jugendabteilung ist im geschäftsführenden Vorstand durch den Abteilungsleiter oder dem stellvertretenden Abteilungsleiter als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.</p> <p>(7) Alle weiteren Abteilungen sind ferner durch einen Vertreter (siehe § 7 Abs. (2) im erweiterten Vorstand vertreten. Die Vertretung ist nicht personengebunden. Sie kann von wechselnden Vertretern der Abteilungen wahrgenommen werden. Der Vertreter der Abteilung ist im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.</p>
<p>§ 14 Ehrungen</p>	<p>§ 14 Ehrungen - unverändert -</p>
<p>§ 15 Auflösung</p>	<p>§ 15 Auflösung - unverändert -</p>
<p>§ 16 Datenschutz</p>	<p>§ 16 Datenschutz - unverändert -</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt nach Beschluss der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am</p> <p>30. Mai 1969</p> <p>in Kraft.</p> <p>Friedrichsdorf-Köppern, den 30. Mai 1969</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung beruht auf der ursprünglichen Satzung vom 30. Mai 1969 und der geänderten gültigen Version vom 16. Februar 2018.</p> <p>Diese Satzung tritt nach Beschluss der außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 26.09.2024 und nach der Genehmigung durch das Amtsgericht</p>

<p>Die Satzung wurde in § 1 Abs. 5, 9 Abs. 2 Satz 1 und 7 Abs. 4 geändert (s. Vereinsregister Nr. 476.15); Eintragung vom 14. Mai 1991)</p> <p>Die Satzung wurde in § 7 Abs. 5 geändert (s. Vereinsregister Nr. 476.2. Eintrag vom 29.04.2004)</p> <p>Die Satzung wurde in § 2 Abs. 2 und 3 geändert (s. Vereinsregister Nr. 476.5 Eintrag vom 26.03.2007)</p> <p>Die Satzung wurde in § 1 geändert (s. Vereinsregister Nr. 476.11 Eintrag vom 05.09.2016)</p> <p>Die Satzung wurde geändert (s. Vereinsregister Nr. 476.15 Eintrag vom 15.05.2018)</p> <ul style="list-style-type: none">. in § 1 (Anpassung an gesetzliche Vorgaben). in § 7, Satz 2, in Bezug auf den Spielausschuss. in §12, Spielausschuss <p>Die aktuelle Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.02.2018 beschlossen und trat nach der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.</p> <p>Friedrichsdorf-Köppern, den 16. Februar 2018</p>	<p>in Kraft.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------